

STATUTEN

Film- und Videoamateure Uster



FILMCLUB

Uster

1. Ziel

Der Verein „Film- und Videoamateure Uster“ (nachstehend Verein genannt) ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des „Bundes Schweizerischer Film- und Videoautoren Clubs“ (BSFA, swiss.movie). Der Verein hat das Ziel, den Film- und Videoamateuren der Region als Forum für Gedankenaustausch, Ausbildung und anderen Aktivitäten zu dienen.

2. Mitglieder

Mitglieder können alle interessierten, nichtprofessionellen Film- und Videoamateure werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Generalversammlung (GV) und kann jeweils bis vier Wochen vor der GV beidseitig mit Begründung gekündigt werden. Ausschlüsse müssen von der GV bestätigt werden. Nicht rechtzeitig eingetragene Austrittsmeldungen werden auf den nächstmöglichen Termin rechtskräftig und heben die Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages nicht auf.

3. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- Präsidenten
- Kassier
- Aktuar

Weitere Vorstandsmitglieder können durch die GV bestimmt werden. Der Vorstand ist innerhalb des bewilligten Budget handlungsfähig. Für unvorhergesehene Geschäfte kann er einmal pro Geschäftsjahr über 1/3 der flüssigen Mittel entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung einer ordentlich einberufenen Versammlung.

4. Generalversammlung

Die GV wird durch den Vorstand einberufen, ausserdem kann 1/5 der Mitglieder eine solche verlangen. Die GV wählt den Vorstand und die Revisoren für jeweils zwei Jahre.

Statutarische Geschäfte sind:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Beiträge
- Budget
- Wahlen

Nebst den statutarischen Geschäften können Anträge des Vorstandes und der Mitglieder behandelt werden, sofern diese mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingetroffen sind.

5. Beiträge

Die Beiträge werden durch die GV festgelegt.

6. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins durch eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden an einer Generalversammlung fällt das Vereinsvermögen und das Inventar an den BSFA zu Handen einer allfälligen Neugründung eines Vereines mit ähnlichen Zwecken in der Region Uster. Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren geht das Vermögen definitiv und ohne weitere Zweckbindung in die Kasse des BSFA über.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 5.2.1992

Der Aktuar
Imre Varga

Der Präsident
Ernst Wicki